

Änderung der Abwassersatzung; Kalkulation der Abwassergebühren 2024

Sachverhalt:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH wurde mit der Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024 beauftragt. Gleichzeitig erfolgten die Nachkalkulationen für die Jahre 2019 bis 2021. Aus diesen flossen Teilbeträge der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen in die Kalkulation für 2024 ein.

Die letzte Kalkulation ergab für den Zeitraum 2023 folgende Gebühren:

Schmutzwassergebühr	1,35 EUR / m ³ Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,31 EUR / m ² versiegelte Fläche

Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums bei der Abwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung, so MUSS diese innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen KÖNNEN während dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für das Kalenderjahr 2024 werden rückwirkend folgende Abwassergebühren vorgeschlagen:

Schmutzwassergebühr	1,65 EUR / m ³ Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,37 EUR / m ² versiegelte Fläche

Die Kalkulation mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Nachkalkulationen 2019 bis 2021 sind als **Anlage 2** beigefügt.

Änderung der Abwassersatzung

Die Änderung der Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2024 ist in einer Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Februar 2024 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene, bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

Aus den kalkulatorischen Kosten der:		Aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	24,0%	Mischwasseranlagen	13,5%
mod. Mischwasseranlagen	28,0%	mod. Mischwasseranlagen	26,0%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	5,0%	Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen einjährigen Bemessungszeitraum für 2024 wird rückwirkend zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Von den ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2019- 2021 (entsprechend den Anlagen 9 und 10 der Abwassergebührenkalkulation) werden in der Kalkulation für das Jahr 2024 zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung:	100.000 EUR
b) Niederschlagswasserbeseitigung:	41.000 EUR

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 bis 12/2024 wie folgt festgesetzt:

<u>Schmutzwassergebühr:</u>	1,65 EUR / m ³ Abwasser
<u>Niederschlagswassergebühr:</u>	0,37 EUR / m ² versiegelter Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

10. Die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - wird beschlossen.

Anlagen:

1. Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für das Jahr 2024
2. Nachkalkulationen der zentralen Abwassergebühren für die Jahre 2019 bis 2021
3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Sachbearbeitung	Jochen Schmidt	05.02.2024
geprüft/freigegeben	Schiek, Volker	06.02.2024



NORDHEIM

**KALKULATION DER ZENTRALEN
ABWASSERGEBÜHREN FÜR DAS
JAHR 2024**

Stand: 02/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	5
I.4.	Ermessensentscheidungen	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	9
	a) Abschreibung/Auflösung	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	12
I.8.	Gemeindebetreff	14
I.9.	Absetzungen	15
I.10.	Kostendeckung	16
I.11.	Starkverschmutzer	17
I.12.	Beteiligungen	18
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	20
	Teilergebnishaushalt 2024	21
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	23
	Kostenverteilung Teilergebnishaushalt	26
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	28
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	29
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs	31
	2. des modifizierten Mischwasserbereichs	33
	3. des Schmutzwasserbereichs	35
	4. des Regenwasserbereichs	37
	5. des modifizierten Regenwasserbereichs	39
	6. der Kläranlage (anteilig)	41
	7. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	43
	8. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen	44
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	9. der Schmutzwasserbeseitigung	45
	10. der Niederschlagswasserbeseitigung	46
	Berechnungsgrundlagen	47
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	52

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Nordheim hat uns im Januar dieses Jahres mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt ein Jahr beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushaltsplan 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Herrmann und Herrn Schmidt von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 2. Februar 2024

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

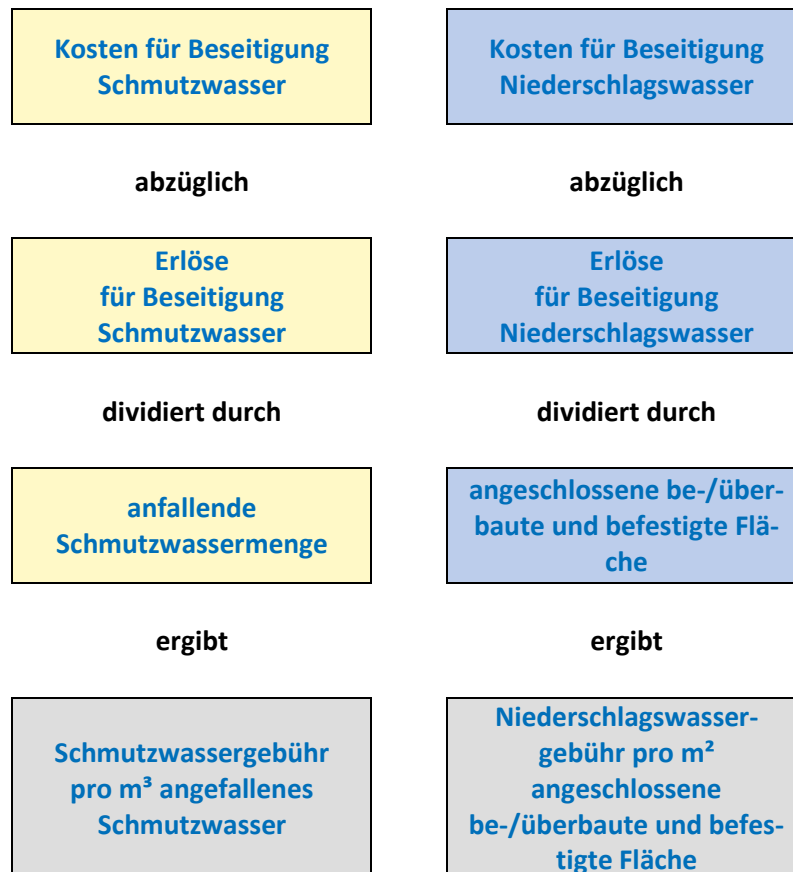
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

1.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicherzustellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Bei einer Übertragung des den Empfehlungen des Gemeindetages für die Aufteilung der Mischwasserkosten zugrunde liegenden Berechnungsmodells (BWGZ 21/2001) auf modifizierte Systeme ergeben sich für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse:

Modifizierter Mischwasserkanal

SW der Grundstücke, RW der befestigten Grundstücksfläche und RW Straße (RW Dach in mod. RW-Kanal)

Betriebsaufwendungen	70 % Schmutzwasser	30 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	80 % Schmutzwasser	20 % Niederschlagswasser

Die Kosten der modifizierten Regenwasserkanäle können zu 100 % der Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Nordheim für die Schmutzwassergebühr weiterhin die anfallende Schmutzwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Nordheim führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans für 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 6).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Lösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Nordheim wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz soll im Jahr 2024 = **3,50 %** betragen. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

Zu beachten ist, dass die Gemeinde bis 1997 die Grundstücksanschlusskosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt hat (Kostenersatzregelung). Dies bedeutet, dass die bereits über Kostenersatz finanzierten Grundstücksanschlusskosten den Gebührenzahler nicht noch einmal über die Gebühr belasten dürfen. Deshalb wurden die entsprechenden Grundstücksanschlusskostenersätze in dieser Kalkulation von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

1.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordheim erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Die Gemeinde Nordheim hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung nach der Dreikanalmethode beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **24 %**. Dieser Wert wird in der vorliegenden Kalkulation als Straßenentwässerungsanteil von den kalkulatorischen Kosten des Mischsystems abgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Teile der Gemeinde Nordheim werden auch im sog. modifizierten Mischsystem entwässert. Hierbei gelangt einerseits das Schmutz- und Hofflächenwasser der Grundstücke und andererseits das Oberflächenwasser der Straßen in den Kanal. Das Dachflächenwasser der Grundstücke in solchen modifizierten Gebieten wird über das modifizierte Regenwassersystem abgeleitet. Da in dieses kein Straßenwasser gelangt, ist hier kein Abzug eines Straßenentwässerungsanteils notwendig.

Bei der vereinfachten Annahme einer Halbierung des Grundstücksoberflächenwasseranteils ergibt sich, in Anlehnung an die Straßenentwässerungsanteilsberechnung der Gemeinde Nordheim, ein Straßenentwässerungsanteil an den modifizierten Mischwasserkanälen von **28 %**.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **24 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind laut neuester Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen. Als Konsequenz aus dieser Berechnung ergibt sich bei den bereits erläuterten modifizierten Mischwasserkanälen ein Wert von **26 %**.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden bebauten und befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. ABSETZUNGEN

Mit Urteil vom 19.3.2009 (BWGZ 2009, 146) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab dann in vollem Umfang unberücksichtigt bleiben, wenn der Nachweis mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht wird. Ansonsten werden nicht eingeleitete Abwassermengen auf Antrag nach Überschreiten einer Bagatellgrenze abgesetzt.

Diese Absetzungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen entsprechend berücksichtigt.

I.10. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr, ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation, nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenausgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Nordheim hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2018 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde ein Teil der gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2019-2021 zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 9 und 10).

I.11. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

In der Gemeinde Nordheim gibt es keinen Gewerbebetrieb, der stark verschmutztes Abwasser einleitet. Deshalb sind in der vorliegenden Kalkulation keine Starkverschmutzerzuschläge zu berücksichtigen.

I.12. BETEILIGUNGEN

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Nordheim aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an der Sammelkläranlage **“Heilbronn“** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die anteiligen Investitionskosten führt die Gemeinde Nordheim in ihrer Anlagenbuchhaltung.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m³ Schmutzwasser	Bemessungszeitraum 2024
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,65 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,35 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m² bebaute und befestigte Fläche	Bemessungszeitraum 2024
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,37 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,31 €/m²

Gebührenausgleichsrückstellungen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<i>Inanspruchnahme Gebührenausgleichsrückstellungen zum 31.12. 2024</i>	<i>-100.000 €</i>	<i>-41.000 €</i>

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2 0 2 4

Kosten

Bezeichnung	Plan- ansatz 2 0 2 4	davon					
		MW- Bereich	mod. MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	mod. RW- Bereich	Klär- anlage
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
Betriebsaufwendungen:							
Unterhaltung Grundst. und baul. Anlagen (1)	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (1)	74.000	74.000	0	0	0	0	0
Unterhaltung des bewegl. Vermögens (1)	600	600	0	0	0	0	0
Erwerb von geringw. Verm.gegenständen (2)	600	358	26	83	128	5	0
Bewirtschaftung Strom (1)	2.030	2.030	0	0	0	0	0
Aufwand Sach- und Dienstleistungen (3)	195.000	100.229	6.708	21.899	33.618	1.346	31.200
Aufwand techn. Betriebsführung (3)	28.600	14.700	984	3.212	4.931	197	4.576
Kostenbeiträge für Kläranlage "Heilbronn" (4)	380.000	26.600	0	0	0	0	353.400
Versicherungen (1)	10	10	0	0	0	0	0
Aufwendungen Bauhofleistungen (1)	18.668	18.668	0	0	0	0	0
Aufwendungen Verwaltungskostenanteil (3)	64.567	33.187	2.221	7.251	11.131	446	10.331
Betriebsaufwendungen mit Str.entw.	764.075	270.382	9.939	32.445	49.808	1.994	399.507
Betriebsaufwendungen ohne Str.entw.							
Aufwendungen für Komm. ONE (3)	3.850	1.979	132	432	664	27	616
Summe Betriebsaufwendungen	767.925	272.361	10.071	32.877	50.472	2.021	400.123
Kalkulatorische Kosten:							
- Abschreibungen:							
· MW-Bereich laut Anlage 1	202.271	202.271					
· mMW-Bereich laut Anlage 2	14.974		14.974				
· SW-Bereich laut Anlage 3	20.512			20.512			
· RW-Bereich laut Anlage 4	31.602				31.602		
· mRW-Bereich laut Anlage 5	2.603					2.603	
· Kläranlage laut Anlage 6	107.305						107.305
Summe Abschreibungen	379.267	202.271	14.974	20.512	31.602	2.603	107.305
- Verzinsung:							
· MW-Bereich laut Anlage 1	66.173	66.173					
· mMW-Bereich laut Anlage 2	4.478		4.478				
· SW-Bereich laut Anlage 3	-1.686			-1.686			
· RW-Bereich laut Anlage 4	-2.025				-2.025		
· mRW-Bereich laut Anlage 5	1.046					1.046	
· Kläranlage laut Anlage 6	26.834						26.834
Summe Verzinsung	94.820	66.173	4.478	-1.686	-2.025	1.046	26.834
Summe kalkulatorische Kosten	474.087	268.444	19.452	18.826	29.577	3.649	134.139
Summe Kosten	1.242.012	540.805	29.523	51.703	80.049	5.670	534.262

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2 0 2 4

Erlöse

Bezeichnung	Plan- ansatz 2 0 2 4	davon					
		MW- Bereich	mod. MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	mod. RW- Bereich	Klär- anlage
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Betriebserträge:							
Zuweisungen lfd. Zwecke Land (1)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte (2)	500	298	21	70	107	4	0
Summe Betriebserträge	500	298	21	70	107	4	0
Auflösung:							
- Auflösung der Zuschüsse:							
· MW-Bereich laut Anlage 1	21.017	21.017					
· mMW-Bereich laut Anlage 2	2.348		2.348				
· SW-Bereich laut Anlage 3	18.972			18.972			
· RW-Bereich laut Anlage 4	28.341				28.341		
· mRW-Bereich laut Anlage 5	0					0	
· Kläranlage laut Anlage 6	0						0
Summe Zuschussauflösung	70.678	21.017	2.348	18.972	28.341	0	0
- Auflösung der Beiträge:							
· MW-Bereich laut Anlage 1	30.320	30.320					
· mMW-Bereich laut Anlage 2	1.946		1.946				
· SW-Bereich laut Anlage 3	6.349			6.349			
· RW-Bereich laut Anlage 4	9.748				9.748		
· mRW-Bereich laut Anlage 5	393					393	
· Kläranlage laut Anlage 6	15.342						15.342
Summe Beitragsauflösung	64.098	30.320	1.946	6.349	9.748	393	15.342
Summe Auflösungen	134.776	51.337	4.294	25.321	38.089	393	15.342
Summe Erlöse	135.276	51.635	4.315	25.391	38.196	397	15.342

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 4

	2 0 2 4
Kosten	1.242.012
./. Erlöse	-135.276
Nettokosten	1.106.736

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	270.382
./. reine Betriebserträge	-298
daraus Straßenentwässerungsanteil	13,5% 270.084 -36.461

- aus den Betriebsaufwendungen des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	9.939
./. reine Betriebserträge	-21
daraus Straßenentwässerungsanteil	26,0% 9.918 -2.579

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation + RW-Becken)

reine Betriebsaufwendungen	49.808
./. reine Betriebserträge	-107
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0% 49.701 -13.419

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	399.507
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	1,2% 399.507 -4.794

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut TEHH	202.271
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-16.649
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	79.529
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 1	-7.480
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-21.017
daraus Straßenentwässerungsanteil	24,0% 236.654 -56.797

- aus den kalkulatorischen Kosten des mod. Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut TEHH	14.974
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 2	-1.058
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 2	5.390
./. enth. GA-Kosten laut Anlage 2	-500
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-2.348
daraus Straßenentwässerungsanteil	28,0% 16.458 -4.608

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 4

2 0 2 4
- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation + RW-Becken)

· Abschreibungen laut TEHH		31.602	
· ./ . enth. GA-Kosten laut Anlage 4		-3.014	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		2.540	
· ./ . enth. GA-Kosten laut Anlage 4		-3.121	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH		-28.341	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	-334	167

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

· Abschreibungen laut TEHH		107.305	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 6		29.815	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH		0	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5,0%	137.120	-6.856

Summe Straßenentwässerungsanteil			-125.347
---	--	--	-----------------

Gebührenfähige Kosten			981.389
------------------------------	--	--	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 in €	davon					
		Misch- wasser- bereich in €	mod. Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	mod. Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	767.925	272.361	10.071	32.877	50.472	2.021	400.123
abzügl. Summe Betriebserträge	-500	-298	-21	-70	-107	-4	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-57.253	-36.461	-2.579	0	-13.419	0	-4.794
Betriebsaufwendungen netto	710.172	235.602	7.471	32.807	36.946	2.017	395.329
Summe kalkulatorische Kosten	474.087	268.444	19.452	18.826	29.577	3.649	134.139
abzügl. Summe Auflösungen	-134.776	-51.337	-4.294	-25.321	-38.089	-393	-15.342
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-68.094	-56.797	-4.608	0	167	0	-6.856
Kalkulatorische Kosten netto	271.217	160.310	10.550	-6.495	-8.345	3.256	111.941
Summe Kosten netto	981.389	395.912	18.021	26.312	28.601	5.273	507.270

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT KOSTENVERTEILUNG

2024

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024	davon																		
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	mod. Regenwasserbereich davon		Kläranlage davon										
		SW- Anteil 50%	in €	RW- Anteil 70%	in €			SW- Anteil 0%	in €	RW- Anteil 100%	in €	SW- Anteil 90%	in €	RW- Anteil 10%	in €					
	in €																			
Summe Betriebsaufwendungen netto	710.172	117.801	117.801	5.230	2.241	32.807	36.946	0	2.017	355.796	39.533									
		235.602		7.471				2.017		395.329										

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024	davon																			
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	mod. Regenwasserbereich davon		Kläranlage davon											
		SW- Anteil 60%	in €	RW- Anteil 40%	in €			SW- Anteil 80%	in €	RW- Anteil 20%	in €	SW- Anteil 0%	in €	RW- Anteil 100%	in €	SW- Anteil 90%	in €	RW- Anteil 10%	in €		
	in €																				
Summe kalkulatorische Kosten netto	271.217	96.186	64.124	8.440	2.110	-6.495	-8.345	0	3.256	100.747	11.194										
		160.310		10.550				3.256		111.941											

Summe gebührentfähige Kosten	981.389	213.987	181.925	13.670	4.351	26.312	28.601	0	5.273	456.543	50.727										
-------------------------------------	----------------	----------------	----------------	---------------	--------------	---------------	---------------	----------	--------------	----------------	---------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR 2024

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
710.512 €
710.512 €

Geschätzte Schmutzwassermenge im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 7	
2024	370.000 m ³
Summe gesamt	370.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	710.512 €	=	1,92 €/m³
-----		-----		
Schmutzwassermengen	=	370.000 m ³	=	

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 9

anteilige Überdeckung aus 2019 - 2021		-100.000 €		

		-100.000 €		

Gebührenobergrenze	610.512 €	1,65 €/m³
--------------------	-----------	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR 2024

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
270.877 €
270.877 €

Voraussichtlich bebaute und befestigte Fläche laut Anlage 8	
2024	620.000 m ²
Summe gesamt	620.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	270.877 €	=	0,43 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche		620.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 10

anteilige Überdeckung aus 2019 - 2021	=	-41.000 €	=	
		-41.000 €		

Gebührenobergrenze	229.877 €	0,37 €/m²
---------------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	9.835.816		
abzügl. Anlagen im Bau	-4.352		
Summe	9.831.464		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· MW-Kanalerneuerungen			50.000
Summe		0	50.000
Endstand AHK 31.12. in €	9.831.464	9.831.464	9.881.464
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	9.831.464	9.831.464	9.881.464
Einnahmen	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	1.087.319		
Summe	1.087.319		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	1.087.319	1.087.319	1.087.319
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.087.319	1.087.319	1.087.319
Anteilige Kanal- und Klärbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	1.871.883		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	1.871.883	1.871.883	1.871.883
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.959.202	2.959.202	2.959.202

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK ohne A.i.B.	Afa Satz	0	50.000
Zugang AfA	2,50%	0	1.250
Abschreibung in €	201.021	201.021	202.271
Anteil Grundstücksanschlusskosten	16.649	16.649	16.649
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	21.017	21.017	21.017
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	30.320	30.320	30.320
Auflösung gesamt in €	51.337	51.337	51.337
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau	9.831.464	9.831.464	9.881.464
aufgelaufene Abschreibung	6.942.156	7.143.177	7.345.448
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	2.889.308	2.688.287	2.536.016
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	1.087.319	1.087.319	1.087.319
aufgelaufene Auflösung	715.906	736.923	757.940
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	371.413	350.396	329.379
Ursprungswert Beiträge 31.12.	1.871.883	1.871.883	1.871.883
aufgelaufene Auflösung	1.444.803	1.475.123	1.505.443
Auflösungsrest Beiträge	427.080	396.760	366.440
Zinsbasis			1.890.664
Verzinsung in €	3,50%		66.173

zur Berechnung der Straßentwässerung	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis			2.272.264
Verzinsung in €	3,50%		79.529
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	238.680	222.031	205.382
Zinsbasis			213.707
Verzinsung in €	3,50%		7.480

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2022	2023	2024
mMW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	567.005		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	567.005		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand AHK 31.12. in €	567.005	567.005	567.005
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	567.005	567.005	567.005
Einnahmen	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	42.255		
Summe	42.255		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	42.255	42.255	42.255
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	42.255	42.255	42.255
Anteilige Kanalbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	112.776		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	112.776	112.776	112.776
Endstand Einnahmen 31.12. in €	155.031	155.031	155.031

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER MISCHWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK ohne A.i.B.	AfA Satz	0	0
Zugang AfA	2,50%	0	0
Abschreibung in €	14.974	14.974	14.974
Anteil Grundstücksanschlusskosten	1.058	1.058	1.058
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	2.348	2.348	2.348
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	1.946	1.946	1.946
Auflösung gesamt in €	4.294	4.294	4.294
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau	567.005	567.005	567.005
aufgelaufene Abschreibung	373.153	388.127	403.101
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	193.852	178.878	163.904
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	42.255	42.255	42.255
aufgelaufene Auflösung	21.328	23.676	26.024
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	20.927	18.579	16.231
Ursprungswert Beiträge 31.12.	112.776	112.776	112.776
aufgelaufene Auflösung	83.821	85.767	87.713
Auflösungsrest Beiträge	28.955	27.009	25.063
Zinsbasis			127.950
Verzinsung in €	3,50%		4.478

zur Berechnung der Straßentwässerung	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis			153.986
Verzinsung in €	3,50%		5.390
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	15.872	14.814	13.756
Zinsbasis			14.285
Verzinsung in €	3,50%		500

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2022	2023	2024
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	785.787		
abzügl. Anlagen im Bau	<u>0</u>		
Summe	785.787		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand AHK 31.12. in €	785.787	785.787	785.787
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	785.787	785.787	785.787
Einnahmen in €	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	<u>723.664</u>		
Summe	723.664		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	723.664	723.664	723.664
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	723.664	723.664	723.664
Anteilige Kanalbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	367.979		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	367.979	367.979	367.979
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.091.643	1.091.643	1.091.643

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK ohne A.i.B.	Afa Satz	0	0
Zugang Afa	2,50%	0	0
Abschreibung in €	20.512	20.512	20.512
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	18.972	18.972	18.972
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	6.349	6.349	6.349
Auflösung gesamt in €	25.321	25.321	25.321
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau	785.787	785.787	785.787
aufgelaufene Abschreibung	153.699	174.211	194.723
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	632.088	611.576	591.064
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	723.664	723.664	723.664
aufgelaufene Auflösung	130.674	149.646	168.618
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	592.990	574.018	555.046
Ursprungswert Beiträge 31.12.	367.979	367.979	367.979
aufgelaufene Auflösung	273.500	279.849	286.198
Auflösungsrest Beiträge	94.479	88.130	81.781
Zinsbasis			-48.168
Verzinsung in €	3,50%		-1.686

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2022	2023	2024
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	1.199.740		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	1.199.740		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand AHK 31.12. in €	1.199.740	1.199.740	1.199.740
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.199.740	1.199.740	1.199.740
Einnahmen	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	1.078.701		
Summe	1.078.701		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	1.078.701	1.078.701	1.078.701
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.078.701	1.078.701	1.078.701
Anteilige Kanalbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	564.940		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	564.940	564.940	564.940
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.643.641	1.643.641	1.643.641

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK ohne A.i.B.	AfA Satz	0	0
Zugang AfA	2,50%	0	0
Abschreibung in €	31.602	31.602	31.602
Anteil Grundstücksanschlusskosten	3.014	3.014	3.014
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	28.341	28.341	28.341
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	9.748	9.748	9.748
Auflösung gesamt in €	38.089	38.089	38.089
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.199.740	1.199.740	1.199.740
aufgelaufene Abschreibung	229.142	260.744	292.346
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	970.598	938.996	907.394
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	1.078.701	1.078.701	1.078.701
aufgelaufene Auflösung	185.553	213.894	242.235
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	893.148	864.807	836.466
Ursprungswert Beiträge 31.12.	564.940	564.940	564.940
aufgelaufene Auflösung	419.891	429.639	439.387
Auflösungsrest Beiträge	145.049	135.301	125.553
Zinsbasis			-57.869
Verzinsung in €	3,50%		-2.025

zur Berechnung der Straßentwässerung	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis			72.559
Verzinsung in €	3,50%		2.540
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	93.690	90.676	87.662
Zinsbasis			89.169
Verzinsung in €	3,50%		3.121

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER REGENWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2022	2023	2024
mRW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	104.011		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	104.011		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand AHK 31.12. in €	104.011	104.011	104.011
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	104.011	104.011	104.011

Einnahmen	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	0	0	0
Anteilige Kanalbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	22.767		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	22.767	22.767	22.767
Endstand Einnahmen 31.12. in €	22.767	22.767	22.767

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK ohne A.i.B.	AfA Satz	0	0
Zugang AfA	2,50%	0	0
Abschreibung in €	2.603	2.603	2.603
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	0	0	0
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	393	393	393
Auflösung gesamt in €	393	393	393
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau	104.011	104.011	104.011
aufgelaufene Abschreibung	64.969	67.572	70.175
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	39.042	36.439	33.836
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	0	0	0
aufgelaufene Auflösung	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.	22.767	22.767	22.767
aufgelaufene Auflösung	16.922	17.315	17.708
Auflösungsrest Beiträge	5.845	5.452	5.059
Zinsbasis			29.882
Verzinsung in €	3,50%		1.046

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2022	2023	2024
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.753.529		
abzügl. Anlagen im Bau	-28.893		
Summe	3.724.636		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		28.893	
· Maßnahmen an der KA Heilbronn (anteilig)		23.236	168.342
Summe		52.129	168.342
Endstand AHK 31.12. in €	3.724.636	3.776.765	3.945.107
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.724.636	3.776.765	3.945.107
Einnahmen	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	0	0	0
Anteilige Klärbeiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	1.460.528		
anteilige Beitragszugänge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0
Summe		0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	1.460.528	1.460.528	1.460.528
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.460.528	1.460.528	1.460.528

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Abschreibung		\emptyset		
Zugang AHK	AfA Satz		52.129	168.342
Zugang AfA	2,72%		1.418	4.579
Abschreibung in €		101.308	102.726	107.305
Auflösung		\emptyset		
Zugang AHK ohne A.i.B.	Auflösung		0	0
Zugang Auflösung	2,72%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
Zugang Beiträge			0	0
Zugang Auflösung	2,72%		0	0
Auflösung Beiträge in €		15.342	15.342	15.342
Auflösung gesamt in €		15.342	15.342	15.342
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau		3.724.636	3.776.765	3.945.107
aufgelaufene Abschreibung		2.852.692	2.955.418	3.062.723
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau		871.944	821.347	882.384
Urspr.swert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau		0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau		0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.460.528	1.460.528	1.460.528
aufgelaufene Auflösung		1.352.343	1.367.685	1.383.027
Auflösungsrest Beiträge		108.185	92.843	77.501
Zinsbasis				766.694
Verzinsung in €		3,50%		26.834

zur Berechnung der Straßenentwässerung		2 0 2 4
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		851.866
Verzinsung in €		3,50%
		29.815

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2 0 2 0	2 0 2 1	2 0 2 2	Ø
Gemeinde Nordheim gesamt	377.635 m ³	368.879 m ³	365.584 m ³	370.699 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2 0 2 4	Gesamt
prognostizierte Schmutzwassermenge	370.000 m ³	370.000 m ³
	370.000 m³	370.000 m³

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH
ANGESCHLOSSENEN BEBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte bebaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2 0 2 0	2 0 2 1	2 0 2 2	Ø
Gemeinde Nordheim gesamt	609.488 m ²	618.920 m ²	619.043 m ²	615.817 m²

Voraussichtliche Entwicklung der bebauten und befestigten Flächen		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2 0 2 4	Gesamt
Prognose der künftigen bebauten und befestigten Fläche	620.000 m ²	620.000 m²
	620.000 m²	620.000 m²

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
AUS VORJAHREN****Bemessungszeitraum 2019 - 2021:**

Ergebnis 2019 laut Nachkalkulation Stand 12/2023:	163.712 €
Ergebnis 2020 laut Nachkalkulation Stand 12/2023:	166.836 €
Ergebnis 2021 laut Nachkalkulation Stand 01/2024:	60.567 €
gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	391.115 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2026:	391.115 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**391.115 €**

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
AUS VORJAHREN**

Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Ergebnis 2019 laut Nachkalkulation Stand 12/2023:	100.487 €
Ergebnis 2020 laut Nachkalkulation Stand 12/2023:	86.420 €
Ergebnis 2021 laut Nachkalkulation Stand 01/2024:	4.084 €
gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	190.991 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2026:	190.991 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	190.991 €
--------------------------------------	------------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 2			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
Mischwasserbereich:				
· MW-Kanalisation Nordheim	6.839.933	149.076	2.182.836	
· MW-Kanalisation Nordhausen	1.075.303	14.040	135.803	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	93.458	1.513	39.112	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordhausen	74.399	1.863	29.052	
· MW-Regenüberlaufbecken Grundstücke	7.273	0	7.273	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordheim	1.087.725	17.696	265.586	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordhausen	286.857	8.665	48.340	
· bewegliches Vermögen	2.366	280	560	
· Anlagen im Bau	4.352	0	4.352	
Mischwasserbereich	59,64%	9.471.666	193.133	2.712.914
mod. Mischwasserbereich:				
· mod. MW-Kanalisation Nordheim	321.377	8.035	120.509	
· mod. MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	101.914	2.548	38.215	
· mod. MW-Regenbecken	143.714	4.391	35.128	
mod. Mischwasserbereich	4,26%	567.005	14.974	193.852
Schmutzwasserbereich:				
· SW-Kanalisation Nordheim	757.900	19.815	617.451	
· SW-Kanalisation Nordhausen	27.887	697	14.637	
Schmutzwasserbereich	13,90%	785.787	20.512	632.088
Regenwasserbereich:				
· RW-Kanalisation Nordheim	1.151.549	30.141	936.895	
· RW-Regenbecken	48.191	1.461	33.703	
Regenwasserbereich	21,34%	1.199.740	31.602	970.598
mod. Regenwasserbereich:				
· mod. RW-Kanalisation Nordheim	104.011	2.603	39.042	
mod. Regenwasserbereich	0,86%	104.011	2.603	39.042
Kanalbereich	100,00%	12.128.209	262.824	4.548.494
· Beteiligung an Kläranlage "Heilbronn"	3.724.636	101.308	871.944	
· Anlagen im Bau	28.893	0	28.893	
Kläranlage	83,29%	3.753.529	101.308	900.837
· Beteiligung am MW-Sammler "Heilbronn"	364.150	7.888	180.746	
Mischwasser-Sammler	16,71%	364.150	7.888	180.746
Klärbereich	100,00%	4.117.679	109.196	1.081.583
Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	16.245.888	372.020	5.630.077
davon:				
Mischwasserbereich	51,40%	9.835.816	201.021	2.893.660
mod. Mischwasserbereich	3,44%	567.005	14.974	193.852
Schmutzwasserbereich	11,23%	785.787	20.512	632.088
Regenwasserbereich	17,24%	1.199.740	31.602	970.598
mod. Regenwasserbereich	0,69%	104.011	2.603	39.042
Kläranlage anteilig	16,00%	3.753.529	101.308	900.837

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
Mischwasserbereich:			
· Landeszuschüsse MW-Kanalisation	217.887	953	18.095
· Landeszuschüsse MW-Regenbecken	168.284	3.709	15.796
· fiktive MW-Zuschüsse	395.496	9.888	227.402
· MW-Grundstücksanschlusskostenersätze	258.613	6.467	63.081
· Ausgleichstockzuschüsse	47.039	0	47.039
Mischwasserbereich	1.087.319	21.017	371.413
mod. Mischwasserbereich:			
· Landeszuschüsse mod. MW-Kanalisation	0	0	0
· Landeszuschüsse mod. MW-Regenbecken	42.255	2.348	20.927
mod. Mischwasserbereich	42.255	2.348	20.927
Schmutzwasserbereich:			
· Landeszuschüsse SW-Kanalisation	22.991	575	12.339
· fiktive SW-Zuschüsse	700.673	18.397	580.651
Schmutzwasserbereich	723.664	18.972	592.990
Regenwasserbereich:			
· fiktive RW-Zuschüsse	1.078.701	28.341	893.148
Regenwasserbereich	1.078.701	28.341	893.148
mod. Regenwasserbereich:			
· mod. RW-Kanalisation	0	0	0
mod. Regenwasserbereich	0	0	0
Kanalbereich	2.931.939	70.678	1.878.478
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0
Kläranlage	0	0	0
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0
Mischwasser-Sammler	0	0	0
Klärbereich	0	0	0
Abwasserbeseitigung gesamt	2.931.939	70.678	1.878.478
davon:			
Mischwasserbereich	1.087.319	21.017	371.413
mod. Mischwasserbereich	42.255	2.348	20.927
Schmutzwasserbereich	723.664	18.972	592.990
Regenwasserbereich	1.078.701	28.341	893.148
mod. Regenwasserbereich	0	0	0
Kläranlage anteilig	0	0	0

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
Kanalbeiträge	2.647.328	45.678	679.704
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- MW-Bereich	59,64%	1.578.866	27.242
- mod. MW-Bereich	4,26%	112.776	1.946
- SW-Bereich	13,90%	367.979	6.349
- RW-Bereich	21,34%	564.940	9.748
- mod. RW-Bereich	0,86%	22.767	393
Kanalbeiträge	100,00%	2.647.328	45.678
Klärbeiträge	1.753.545	18.420	129.889
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- Kläranlage	83,29%	1.460.528	15.342
- MW-Sammler	16,71%	293.017	3.078
Klärbeiträge	100,00%	1.753.545	18.420
Abwasserbeiträge gesamt	4.400.873	64.098	809.593
davon:			
Mischwasserbereich	1.871.883	30.320	427.080
mod. Mischwasserbereich	112.776	1.946	28.955
Schmutzwasserbereich	367.979	6.349	94.479
Regenwasserbereich	564.940	9.748	145.049
mod. Regenwasserbereich	22.767	393	5.845
Kläranlage anteilig	1.460.528	15.342	108.185

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

4) Prognose über Beitragszugänge	2023	2024
Kanalbeiträge:	0	0
<u>aufgeteilt auf:</u>		
- MW-Bereich	59,64%	0
- mod. MW-Bereich	4,26%	0
- SW-Bereich	13,90%	0
- RW-Bereich	21,34%	0
- mod. RW-Bereich	0,86%	0
Kanalbeiträge	100,00%	0
Klärbeiträge:	0	0
<u>aufgeteilt auf:</u>		
- Kläranlage	83,29%	0
- MW-Sammler	16,71%	0
Klärbeiträge	100,00%	0
Abwasserbeiträge gesamt	0	0
davon:		
Mischwasserbereich	0	0
mod. Mischwasserbereich	0	0
Schmutzwasserbereich	0	0
Regenwasserbereich	0	0
mod. Regenwasserbereich	0	0
Kläranlage anteilig	0	0

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Februar 2024 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	24,0%
mod. Mischwasseranlagen	28,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5%
mod. Mischwasseranlagen	26,0%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen einjährigen Bemessungszeitraum für 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Von den ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2019-2021 (entsprechend den Anlagen 9 und 10) werden in der Kalkulation für das Jahr 2024 zum Ausgleich eingestellt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 100.000 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 41.000 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung rückwirkend für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr **1,65 € /m³ Abwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,37 € /m² versiegelte Fläche**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.



NORDHEIM

**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2019**

Stand: 12/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über die ermittelten Jahresergebnisse	11
	Teilergebnisrechnung.....	12
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	14
	Kostenverteilung	17
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung.....	18
	Niederschlagswasserbeseitigung	19
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der kalkulatorischen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	21
	2. des modifizierten Mischwasserbereichs	22
	3. des Schmutzwasserbereichs.....	23
	4. des Regenwasserbereichs	24
	5. des modifizierten Regenwasserbereichs.....	25
	6. der Kläranlage anteilig.....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Nordheim hat uns im mit der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung im Jahr 2019 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Teilergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde des Jahres 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Herrmann und Herrn Schmidt von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 6. Dezember 2023

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschauldern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im nachzukalkulierenden Jahr 2019 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Teilergebnisrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Nordheim wendet schon immer die Restwertmethode an. Im Jahr 2019 betrug der Satz für die Anlagekapitalverzinsung in der Abwasserbeseitigung = **3,50 %**.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Die Gemeinde hat bis 1997 diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Dies bedeutet, dass die bereits über Kostenersatz finanzierten Grundstücksanschlusskosten den Gebührenzahler nicht noch einmal über die Gebühr belasten dürfen. Deshalb wurden die entsprechenden Grundstücksanschlusskostenersätze in dieser Kalkulation von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile ist zu beachten, dass diese Grundstücksanschlusskosten nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die allgemeinen Kanalkosten um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordheim erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Die Gemeinde Nordheim hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung nach der Dreikanalmethode beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **24 %**. Dieser Wert wird in der vorliegenden Kalkulation als Straßenentwässerungsanteil von den kalkulatorischen Kosten des Mischsystems abgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Teile der Gemeinde Nordheim werden auch im sogenannten modifizierten Mischsystem entwässert. Hierbei gelangt einerseits das Schmutz- und Hofflächenwasser der Grundstücke und andererseits das Oberflächenwasser der Straßen in den Kanal. Das Dachflächenwasser der Grundstücke in solchen modifizierten Gebieten wird über das modifizierte Regenwassersystem abgeleitet. Da in dieses kein Straßenwasser gelangt, ist hier kein Abzug eines Straßenentwässerungsanteils notwendig.

Bei der vereinfachten Annahme einer Halbierung des Grundstücksoberflächenwasseranteils ergibt sich, in Anlehnung an die Straßenentwässerungsanteilsberechnung der Gemeinde Nordheim, ein Straßenentwässerungsanteil an den modifizierten Mischwasserkanälen von **28 %**. Für den modifizierten Regenwasserkanal ist kein Abzug für die Straßenentwässerung nötig.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **24 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen. Als Konsequenz aus dieser Berechnung ergibt sich bei den bereits erläuterten modifizierten Mischwasserkanälen ein Wert von **26 %**.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNISSE****2019**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019
der Schmutzwasserbeseitigung	163.712 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	100.487 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	264.199 €

Straßenentwässerunganteil 2019	-96.818 €
--------------------------------	-----------

Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

**GEBÜHRENRECHTLICHE ERGEBNISSE
DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	2021	Bemessungszeitraum 2019 - 2021
der Schmutzwasserbeseitigung	163.712 €			
der Niederschlagswasserbeseitigung	100.487 €			
der gesamten Abwasserbeseitigung	264.199 €			

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

2019

Kosten

Bezeichnung	Ansatz lt.Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2019 in €	davon					Klär- anlage in €
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	
Betriebsaufwendungen:								
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anl. (1)	277.700	17.194	17.194	0	0	0	0	0
Unterhaltung bewegliches Vermögen (3)	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von geringw. Vermögensgegenständen (2)	500	125	65	4	13	20	1	22
Bewirtschaftung Strom (1)	1.500	1.410	1.410	0	0	0	0	0
Leistungsvergütung an Unternehmer (1)	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (3)	10.200	33.952	20.905	1.524	4.427	6.797	299	0
Vermischte Ausgaben (2)	0	0	0	0	0	0	0	0
Kostenbeiträge für Kläranlage Heilbronn (1)	316.200	271.756	19.023	0	0	0	0	252.733
Versicherungen (3)	0	5	3	0	1	1	0	0
Innere Verr. innerh. des VWH (Bauhof) (3)	7.300	19.808	12.196	889	2.583	3.966	174	0
Zwischensumme Betriebsaufwendungen	613.400	344.250	70.796	2.417	7.024	10.784	474	252.755
ohne Straßenentwässerung:								
Aufwendungen für Komm.ONE (2)	5.100	2.777	1.443	99	288	442	19	486
Aufwand für Sach- u. Dienstl. (Kalkulationen) (2)	5.100	0	0	0	0	0	0	0
Innere Verr. innerh. des VWH (Verwaltung) (2)	35.600	42.892	22.287	1.527	4.444	6.824	300	7.510
Summe Betriebsaufwendungen	659.200	389.919	94.526	4.043	11.756	18.050	793	260.751
Kalkulatorische Kosten:								
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrdl.:								
· MW-Bereich	218.202	214.937	214.937					
· mod. MW-Bereich	14.974	14.974		14.974				
· SW-Bereich	6.985	20.512			20.512			
· RW-Bereich	10.614	31.602				31.602		
· mod. RW-Bereich	2.603	2.603					2.603	
· Kläranlage	111.365	102.656						102.656
Summe Abschreibungen	364.743	387.284	214.937	14.974	20.512	31.602	2.603	102.656
- Verzinsung:								
· MW-Bereich laut Anlage 1	85.344	90.516	90.516					
· mod. MW-Bereich laut Anlage 2	5.880	6.252		6.252				
· SW-Bereich laut Anlage 3	96	-2.295			-2.295			
· RW-Bereich laut Anlage 4	913	-2.806				-2.806		
· mod RW-Bereich laut Anlage 5	1.351	1.422					1.422	
· Kläranlage laut Anlage 6	44.945	36.533						36.533
Summe Verzinsung	138.529	129.622	90.516	6.252	-2.295	-2.806	1.422	36.533
Summe kalkulatorische Kosten	503.272	516.906	305.453	21.226	18.217	28.796	4.025	139.189
Summe Kosten	1.162.472	906.825	399.979	25.269	29.973	46.846	4.818	399.940

(1) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2019**

Bezeichnung	Ansatz lt.Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2019 in €	davon						
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €	
Betriebserträge:									
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung:									
- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgründe:									
· MW-Bereich	21.670	21.017	21.017						
· mod. MW-Bereich	2.348	2.348		2.348					
· SW-Bereich	5.445	18.972			18.972				
· RW-Bereich	7.353	28.341				28.341			
· mod. RW-Bereich	0	0					0		
· Kläranlage	0	0						0	0
Summe Zuschussauflösung	36.816	70.678	21.017	2.348	18.972	28.341	0	0	0
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgründe:									
· MW-Bereich	49.457	36.821	36.821						
· mod. MW-Bereich	3.393	2.477		2.477					
· SW-Bereich	2.883	7.195			7.195				
· RW-Bereich	4.337	11.046				11.046			
· mod. RW-Bereich	660	486					486		
· Kläranlage	17.336	16.368							16.368
Summe Beitragsauflösung	78.066	74.393	36.821	2.477	7.195	11.046	486	486	16.368
Summe Auflösungen	114.882	145.071	57.838	4.825	26.167	39.387	486	486	16.368
Summe Erlöse	114.882	145.071	57.838	4.825	26.167	39.387	486	486	16.368

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 1 9

	2 0 1 9
Kosten	906.825
./. Erlöse	-145.071
Nettokosten	761.754

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	70.796
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	13,5% 70.796 -9.557

- aus den Betriebsaufwendungen des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	2.417
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	26,0% 2.417 -628

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	10.784
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0% 10.784 -2.912

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	252.755
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	1,2% 252.755 -3.033

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	214.937
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-17.988
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	110.007
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-7.372
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-21.017
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Ber.grundlagen Ziff. 2	6.467
daraus Straßenentwässerungsanteil	24,0% 285.034 -68.408

- aus den kalkulatorischen Kosten des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	14.974
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-1.058
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 2	7.599
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 2	-685
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-2.348
daraus Straßenentwässerungsanteil	28,0% 18.482 -5.175

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 1 9

2 0 1 9

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		31.602	
· ./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1		-3.014	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		3.110	
· ./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 4		-3.648	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		-28.341	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	-291	146

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		102.656	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 6		42.370	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		0	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5,0%	145.026	-7.251

Summe Straßenentwässerungsanteil		-96.818	
---	--	----------------	--

Gebührenfähige Kosten		664.936	
------------------------------	--	----------------	--

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2019**

Bezeichnung	Ergebnis 2019 in €	davon					
		MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	389.919	94.526	4.043	11.756	18.050	793	260.751
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-16.130	-9.557	-628	0	-2.912	0	-3.033
Betriebsaufwendungen netto	373.789	84.969	3.415	11.756	15.138	793	257.718
Summe kalkulatorische Kosten	516.906	305.453	21.226	18.217	28.796	4.025	139.189
abzügl. Summe Auflösungen	-145.071	-57.838	-4.825	-26.167	-39.387	-486	-16.368
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-80.688	-68.408	-5.175	0	146	0	-7.251
Kalkulatorische Kosten netto	291.147	179.207	11.226	-7.950	-10.445	3.539	115.570
Summe Kosten netto	664.936	264.176	14.641	3.806	4.693	4.332	373.288

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG KOSTENVERTEILUNG

2019

Bezeichnung	Ergebnis 2019 in €	davon										
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Regen- wasser- bereich						
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €	Schmutz- wasseranteil 70% in €	Regen- wasseranteil 30% in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €					
Summe Betriebsaufwendungen netto		42.484	42.485	2.390	1.025	11.756	15.138	0	793	231.946	25.772	257.718
		84.969		3.415				793				

Bezeichnung	Ergebnis 2019 in €	davon										
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Regen- wasser- bereich						
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €	Schmutz- wasseranteil 80% in €	Regen- wasseranteil 20% in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €					
Summe kalkulatorische Kosten netto		107.524	71.683	8.981	2.245	-7.950	-10.445	0	3.539	104.013	11.557	115.570
		179.207		11.226				3.539				

Summe gebührensensible Kosten	664.936	150.008	114.168	11.371	3.270	3.806	4.693	0	4.332	335.959	37.329	373.288
davon												

Schmutzwasserkosten 2019 501.144 75,37%

Regenwasserkosten 2019 163.792 24,63%

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG
FÜR DAS JAHR
2 0 1 9

	2 0 1 9
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-501.144 €
Nettokosten	-501.144 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Überdeckung aus 2014 - 2016 236.667 € 33,24%	78.668 €
Gebührenfähige Nettokosten	-422.476 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	586.188 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	163.712 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

<i>Bemessungseinheiten 2019</i>	<i>354.000 m³</i>	<i>33,24%</i>
<i>Bemessungseinheiten 2020</i>	<i>355.000 m³</i>	<i>33,33%</i>
<i>Bemessungseinheiten 2021</i>	<i>356.000 m³</i>	<i>33,43%</i>
<i>gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021</i>	<u><i>1.065.000 m³</i></u>	<i>100,00%</i>

(2) Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

FÜR DAS JAHR

2 0 1 9

	2 0 1 9
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-163.792 €
Nettokosten	-163.792 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Unterdeckung aus 2014 - 2016	-16.405 € 33,28%
	-5.460 €
Gebührenfähige Nettokosten	-169.252 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	269.739 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	100.487 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

Bemessungseinheiten 2019	612.000 m ²	33,28%
Bemessungseinheiten 2020	613.000 m ²	33,33%
Bemessungseinheiten 2021	614.000 m ²	33,39%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021	<u>1.839.000 m²</u>	<u>100,00%</u>

(2) Ergebnis des Jahres 2019 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Anlagen zur Nachkalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 8	2 0 1 9
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	3.695.511	3.480.574
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	455.481	434.464
Auflösungsrest Beiträge	577.069	536.702
Zinsbasis		2.586.185
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		90.516

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2 0 1 8	2 0 1 9
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		3.143.070
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		110.007
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	305.330	287.342
Auflösungsrest Kostenersatz	88.949	82.482
Zinsbasis		210.621
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		7.372

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 8	2 0 1 9
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	253.748	238.774
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	30.319	27.971
Auflösungsrest Beiträge	39.873	37.126
Zinsbasis		178.617
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		6.252

zur Berechnung der Straßentwässerung	2 0 1 8	2 0 1 9
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		217.116
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		7.599
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	20.106	19.047
Zinsbasis		19.577
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		685

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 8	2 0 1 9
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	714.136	693.624
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	668.878	649.906
Auflösungsrest Beiträge	112.313	107.822
Zinsbasis		-65.580
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.295

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 8	2 0 1 9
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.097.006	1.065.404
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	1.006.512	978.171
Auflösungsrest Beiträge	172.519	165.537
Zinsbasis		-80.165
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.806

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2 0 1 8	2 0 1 9
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		88.864
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		3.110
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	105.746	102.732
Zinsbasis		104.239
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		3.648

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**MODIFIZIERTER REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE**

Kalkulatorische Verzinsung	2018	2019
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	49.454	46.851
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	7.746	7.276
Zinsbasis		40.642
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		1.422

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG KLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 8	2 0 1 9
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.254.140	1.167.014
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	175.160	158.415
Zinsbasis		1.043.790
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		36.533

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2 0 1 8	2 0 1 9
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		1.210.577
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		42.370

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018		2019		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

I. KANALBEREICH

Mischwasserbereich:

· MW-Kanalisation Nordheim	2.798.989		6.839.933	157.888	2.641.101	
· MW-Kanalisation Nordhausen	203.872		1.075.303	18.718	185.154	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	13.931		61.751	1.408	12.523	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordhausen	36.504		74.399	1.863	34.641	
· MW-Regenüberlaufbecken Grundstücke	7.273		7.273	0	7.273	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordheim	336.370		1.087.725	17.696	318.674	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordhausen	84.594		286.857	9.196	75.398	
· bewegliches Vermögen	1.680		2.366	280	1.400	
· Anlagen im Bau	0		0	0	0	
MW-Bereich	62,23%	3.483.213	61,57%	9.435.607	207.049	3.276.164

modifizierter Mischwasserbereich:

· mod. MW-Kanalisation Nordheim	152.649		321.377	8.035	144.614	
· mod. MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	48.407		101.914	2.548	45.859	
· mod. MW-Regenbecken	52.692		143.714	4.391	48.301	
modifizierter MW-Bereich	4,53%	253.748	4,49%	567.005	14.974	238.774

Schmutzwasserbereich:

· SW-Kanalisation Nordheim	696.711		757.900	19.815	676.896	
· SW-Kanalisation Nordhausen	17.425		27.887	697	16.728	
SW-Bereich	12,76%	714.136	13,04%	785.787	20.512	693.624

Regenwasserbereich:

· RW-Kanalisation Nordheim	1.057.459		1.151.549	30.141	1.027.318	
· RW-Regenbecken	39.547		48.191	1.461	38.086	
RW-Bereich	19,60%	1.097.006	20,02%	1.199.740	31.602	1.065.404

modifizierter Regenwasserbereich:

· mod. RW-Kanalisation Nordheim	49.454		104.011	2.603	46.851	
modifizierter RW-Bereich	0,88%	49.454	0,88%	104.011	2.603	46.851

Kanalbereich	100,00%	5.597.557	100,00%	12.092.150	276.740	5.320.817
---------------------	----------------	------------------	----------------	-------------------	----------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8		2 0 1 9			
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
· Beteiligung an Kläranlage "Heilbronn"	1.254.140		3.714.842	102.656	1.167.014	
· Anlagen im Bau	14.132		5.865	0	5.865	
Kläranlage	85,66%	1.268.272	85,16%	3.720.707	102.656	1.172.879
· Beteiligung am MW-Sammler "Heilbronn"	212.298		364.150	7.888	204.410	
MW-Sammler	14,34%	212.298	14,84%	364.150	7.888	204.410
Klärbereich	100,00%	1.480.570	100,00%	4.084.857	110.544	1.377.289
Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	7.078.127	100,00%	16.177.007	387.284	6.698.106
davon:						
Mischwasserbereich	52,21%	3.695.511	51,96%	9.799.757	214.937	3.480.574
modifizierter Mischwasserbereich	3,58%	253.748	3,56%	567.005	14.974	238.774
Schmutzwasserbereich	10,09%	714.136	10,36%	785.787	20.512	693.624
Regenwasserbereich	15,50%	1.097.006	15,91%	1.199.740	31.602	1.065.404
modifizierter Regenwasserbereich	0,70%	49.454	0,70%	104.011	2.603	46.851
Kläranlage	17,92%	1.268.272	17,51%	3.720.707	102.656	1.172.879

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2018	2019		
	Auflösungs- rest in €	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse MW-Kanalisation	21.907	217.887	953	20.954
· Landeszuschüsse MW-Regenbecken	30.632	168.284	3.709	26.923
· fiktive MW-Zuschüsse	266.954	395.496	9.888	257.066
· Ausgleichstockzuschüsse	47.039	47.039	0	47.039
· MW-Grundstücksanschlusskostenersätze	88.949	258.613	6.467	82.482
MW-Bereich	455.481	1.087.319	21.017	434.464
modifizierter Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse mod. MW-Kanalisation	0	0	0	0
· Landeszuschüsse mod. MW-Regenbecken	30.319	42.255	2.348	27.971
modifizierter MW-Bereich	30.319	42.255	2.348	27.971
Schmutzwasserbereich:				
· Landeszuschüsse SW-Kanalisation	14.639	22.991	575	14.064
· fiktive SW-Zuschüsse	654.239	700.673	18.397	635.842
SW-Bereich	668.878	723.664	18.972	649.906
Regenwasserbereich:				
· fiktive RW-Zuschüsse	1.006.512	1.078.701	28.341	978.171
RW-Bereich	1.006.512	1.078.701	28.341	978.171
modifizierter Regenwasserbereich:				
· mod. RW-Kanalisation	0	0	0	0
modifizierter RW-Bereich	0	0	0	0
Kanalbereich	2.161.190	2.931.939	70.678	2.090.512
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
Kläranlage	0	0	0	0
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
MW-Sammler	0	0	0	0
Klärbereich	0	0	0	0
Abwasserbeseitigung gesamt	2.161.190	2.931.939	70.678	2.090.512
davon:				
Mischwasserbereich	455.481	1.087.319	21.017	434.464
modifizierter Mischwasserbereich	30.319	42.255	2.348	27.971
Schmutzwasserbereich	668.878	723.664	18.972	649.906
Regenwasserbereich	1.006.512	1.078.701	28.341	978.171
modifizierter Regenwasserbereich	0	0	0	0
Kläranlage	0	0	0	0

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 8		2 0 1 9		
	Auflösungs- rest in €		Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Kanalbeiträge	880.197		2.646.437	55.173	826.857
aufgeteilt auf:					
· MW-Bereich	62,23%	547.746	61,57%	1.629.411	509.096
· mod. MW-Bereich	4,53%	39.873	4,49%	118.825	37.126
· SW-Bereich	12,76%	112.313	13,04%	345.095	107.822
· RW-Bereich	19,60%	172.519	20,02%	529.817	165.537
· mod. RW-Bereich	0,88%	7.746	0,88%	23.289	7.276
Kanalbeiträge	100,00%	880.197	100,00%	2.646.437	826.857
Klärbeiträge	204.483		1.753.153	19.220	186.021
aufgeteilt auf:					
· Kläranlagen	85,66%	175.160	85,16%	1.492.985	158.415
· MW-Sammler	14,34%	29.323	14,84%	260.168	27.606
Klärbeiträge	100,00%	204.483	100,00%	1.753.153	186.021
Abwasserbeiträge gesamt	1.084.680		4.399.590	74.393	1.012.878
davon:					
Mischwasserbereich		577.069		36.821	536.702
modifizierter Mischwasserbereich		39.873		2.477	37.126
Schmutzwasserbereich		112.313		7.195	107.822
Regenwasserbereich		172.519		11.046	165.537
modifizierter Regenwasserbereich		7.746		486	7.276
Kläranlage		175.160		16.368	158.415



NORDHEIM

**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2020**

Stand: 12/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über die ermittelten Jahresergebnisse	11
	Teilergebnisrechnung.....	12
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	14
	Kostenverteilung	17
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung.....	18
	Niederschlagswasserbeseitigung	19
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der kalkulatorischen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	21
	2. des modifizierten Mischwasserbereichs	22
	3. des Schmutzwasserbereichs.....	23
	4. des Regenwasserbereichs	24
	5. des modifizierten Regenwasserbereichs.....	25
	6. der Kläranlage anteilig.....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Nordheim hat uns mit der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung im Jahr 2020 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Teilergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde des Jahres 2020 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Herrmann und Herrn Schmidt von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 13. Dezember 2023

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im nachzukalkulierenden Jahr 2020 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Teilergebnisrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Nordheim wendet schon immer die Restwertmethode an. Im Jahr 2020 betrug der Satz für die Anlagekapitalverzinsung in der Abwasserbeseitigung = **3,50 %**.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Die Gemeinde hat bis 1997 diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Dies bedeutet, dass die bereits über Kostenersatz finanzierten Grundstücksanschlusskosten den Gebührenzahler nicht noch einmal über die Gebühr belasten dürfen. Deshalb wurden die entsprechenden Grundstücksanschlusskostensätze in dieser Kalkulation von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile ist zu beachten, dass diese Grundstücksanschlusskosten nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die allgemeinen Kanalkosten um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordheim erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Die Gemeinde Nordheim hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung nach der Dreikanalmethode beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **24 %**. Dieser Wert wird in der vorliegenden Kalkulation als Straßenentwässerungsanteil von den kalkulatorischen Kosten des Mischsystems abgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Teile der Gemeinde Nordheim werden auch im sogenannten modifizierten Mischsystem entwässert. Hierbei gelangt einerseits das Schmutz- und Hofflächenwasser der Grundstücke und andererseits das Oberflächenwasser der Straßen in den Kanal. Das Dachflächenwasser der Grundstücke in solchen modifizierten Gebieten wird über das modifizierte Regenwassersystem abgeleitet. Da in dieses kein Straßenwasser gelangt, ist hier kein Abzug eines Straßenentwässerungsanteils notwendig.

Bei der vereinfachten Annahme einer Halbierung des Grundstücksoberflächenwasseranteils ergibt sich, in Anlehnung an die Straßenentwässerungsanteilsberechnung der Gemeinde Nordheim, ein Straßenentwässerungsanteil an den modifizierten Mischwasserkanälen von **28 %**.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **24 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen. Als Konsequenz aus dieser Berechnung ergibt sich bei den bereits erläuterten modifizierten Mischwasserkanälen ein Wert von **26 %**.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNISSE****2020**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2020
der Schmutzwasserbeseitigung	166.836 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	86.420 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	253.256 €

Straßenentwässerunganteil 2020	-97.329 €
--------------------------------	-----------

Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

**GEBÜHRENRECHTLICHE ERGEBNISSE
DES BEMESSUNGSZEITRAUMS 2019 - 2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	2021	Bemessungszeitraum 2019 - 2021
der Schmutzwasserbeseitigung	163.712 €	166.836 €		
der Niederschlagswasserbeseitigung	100.487 €	86.420 €		
der gesamten Abwasserbeseitigung	264.199 €	253.256 €		

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020****Kosten**

Bezeichnung	Ansatz lt.Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2020 in €	davon					
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:								
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anl. (1)	283.300	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung d. sonst. unbewegl. Vermögens (1)	0	27.719	28.047	0	0	0	0	-328
Unterhaltung des bew. Vermögens < 1.000 € (1)	0	395	198	197	0	0	0	0
Unterhaltung bewegliches Vermögen (3)	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb v. geringw. Vermögensgegenständen (2)	500	0	0	0	0	0	0	0
Bewirtschaftung Strom (1)	1.500	1.474	1.474	0	0	0	0	0
Leistungsvergütung an Unternehmer (1)	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (3)	10.400	45.751	27.958	2.018	6.062	9.315	398	0
Vermischte Ausgaben (2)	0	0	0	0	0	0	0	0
Kostenbeiträge für Kläranlage Heilbronn (1)	322.500	299.355	20.955	0	0	0	0	278.400
Versicherungen (3)	0	5	3	0	1	1	0	0
Innere Verr. innerh. des VWH (Bauhof) (3)	7.400	16.677	10.191	735	2.210	3.395	145	0
Zwischensumme Betriebsaufwendungen	625.600	391.376	88.826	2.950	8.273	12.711	543	278.072
ohne Straßentwässerung:								
Aufwendungen für Komm.ONE (2)	5.200	22	11	1	2	4	0	4
Aufwand für Sach- u. Dienstl. (Kalkulationen) (2)	5.200	0	0	0	0	0	0	0
Innere Verr. innerh. des VWH (Verwaltung) (2)	36.300	55.432	28.777	1.951	5.870	9.013	388	9.435
Summe Betriebsaufwendungen	672.300	446.830	117.614	4.902	14.145	21.728	931	287.511
Kalkulatorische Kosten:								
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrdl.:								
· MW-Bereich	218.202	212.400	212.400					
· mod. MW-Bereich	14.974	14.974		14.974				
· SW-Bereich	6.985	20.512			20.512			
· RW-Bereich	10.614	31.602				31.602		
· mod. RW-Bereich	2.603	2.603					2.603	
· Kläranlage	114.351	102.248						102.248
Summe Abschreibungen	367.729	384.339	212.400	14.974	20.512	31.602	2.603	102.248
- Verzinsung:								
· MW-Bereich laut Anlage 1	80.196	82.598	82.598					
· mod. MW-Bereich laut Anlage 2	5.557	5.910		5.910				
· SW-Bereich laut Anlage 3	143	-2.180			-2.180			
· RW-Bereich laut Anlage 4	950	-2.661				-2.661		
· mod RW-Bereich laut Anlage 5	1.283	1.349					1.349	
· Kläranlage laut Anlage 6	47.854	37.073						37.073
Summe Verzinsung	135.983	122.089	82.598	5.910	-2.180	-2.661	1.349	37.073
Summe kalkulatorische Kosten	503.712	506.428	294.998	20.884	18.332	28.941	3.952	139.321
Summe Kosten	1.176.012	953.258	412.612	25.786	32.477	50.669	4.883	426.832

(1) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020****Erlöse**

Bezeichnung	Ansatz lt.Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2020 in €	davon					
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebserträge: sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte (1)	0	830	830	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	830	830	0	0	0	0	0
Auflösung: - Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlage:								
· MW-Bereich	21.670	21.017	21.017					
· mod. MW-Bereich	2.348	2.348		2.348				
· SW-Bereich	5.445	18.972			18.972			
· RW-Bereich	7.353	28.341				28.341		
· mod. RW-Bereich	0	0					0	
· Kläranlage	0	0						0
Summe Zuschussauflösung	36.816	70.678	21.017	2.348	18.972	28.341	0	0
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlage:								
· MW-Bereich	49.457	35.315	35.315					
· mod. MW-Bereich	3.393	2.336		2.336				
· SW-Bereich	2.883	7.018			7.018			
· RW-Bereich	4.337	10.784				10.784		
· mod. RW-Bereich	660	461					461	
· Kläranlage	17.336	16.233						16.233
Summe Beitragsauflösung	78.066	72.147	35.315	2.336	7.018	10.784	461	16.233
Summe Auflösungen	114.882	142.825	56.332	4.684	25.990	39.125	461	16.233
Summe Erlöse	114.882	143.655	57.162	4.684	25.990	39.125	461	16.233

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 0

	2 0 2 0
Kosten	953.258
./. Erlöse	-143.655
Nettokosten	809.603

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	88.826
./. reine Betriebserträge	-830
daraus Straßenentwässerungsanteil	13,5% 87.996 -11.879

- aus den Betriebsaufwendungen des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	2.950
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	26,0% 2.950 -767

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	12.711
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0% 12.711 -3.432

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	278.072
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	1,2% 278.072 -3.337

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	212.400
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-17.734
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	100.242
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-7.028
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-21.017
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 2	6.467
daraus Straßenentwässerungsanteil	24,0% 273.330 -65.599

- aus den kalkulatorischen Kosten des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	14.974
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-1.058
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 2	7.157
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 2	-648
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-2.348
daraus Straßenentwässerungsanteil	28,0% 18.077 -5.062

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 0

2 0 2 0

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		31.602	
· ./.. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1		-3.014	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		2.996	
· ./.. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 4		-3.543	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		-28.341	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	-300	0

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		102.248	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 6		42.805	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		0	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5,0%	145.053	-7.253

Summe Straßenentwässerungsanteil			-97.329
---	--	--	----------------

Gebührenfähige Kosten			712.274
------------------------------	--	--	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2020**

Bezeichnung	Ergebnis 2020 in €	davon					
		MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	446.830	117.614	4.902	14.145	21.728	931	287.511
abzügl. Summe Betriebserträge	-830	-830	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-19.415	-11.879	-767	0	-3.432	0	-3.337
Betriebsaufwendungen netto	426.585	104.905	4.135	14.145	18.296	931	284.174
Summe kalkulatorische Kosten	506.428	294.998	20.884	18.332	28.941	3.952	139.321
abzügl. Summe Auflösungen	-142.825	-56.332	-4.684	-25.990	-39.125	-461	-16.233
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-77.914	-65.599	-5.062	0	0	0	-7.253
Kalkulatorische Kosten netto	285.689	173.067	11.138	-7.658	-10.184	3.491	115.835
Summe Kosten netto	712.274	277.972	15.273	6.487	8.112	4.422	400.009

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG
KOSTENVERTEILUNG****2 0 2 0**

Bezeichnung	Ergebnis 2 0 2 0 in €	davon									
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Regen- wasser- bereich					
		Schutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €	Schutz- wasseranteil 70% in €	Regen- wasseranteil 30% in €	Schutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €				
Summe Betriebsaufwendungen netto		52.452	52.453	2.895	1.241	14.145	18.296	0	931	255.757	28.417
		104.905		4.135				931		284.174	

Bezeichnung	Ergebnis 2 0 2 0 in €	davon									
		Mischwasserbereich davon		mod. Mischwasserbereich davon		Regen- wasser- bereich					
		Schutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €	Schutz- wasseranteil 80% in €	Regen- wasseranteil 20% in €	Schutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €				
Summe kalkulatorische Kosten netto		103.840	69.227	8.910	2.228	-7.658	-10.184	0	3.491	104.252	11.584
		173.067		11.138				3.491		115.835	

Summe gebührenfähige Kosten	712.274	156.292	121.680	11.805	3.469	6.487	8.112	0	4.422	360.009	40.001
------------------------------------	---------	---------	---------	--------	-------	-------	-------	---	-------	---------	--------

davon

Schmutzwasserkosten 2 0 2 0	534.593	75,05%
Regenwasserkosten 2 0 2 0	177.684	24,95%

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG FÜR DAS JAHR 2020

	2020
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-534.593 €
Nettokosten	-534.593 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Überdeckung aus 2014 - 2016	236.667 € 33,33% 78.881 €
Gebührenfähige Nettokosten	-455.712 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	622.548 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	166.836 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

Bemessungseinheiten 2019	354.000 m ³	33,24%
Bemessungseinheiten 2020	355.000 m ³	33,33%
Bemessungseinheiten 2021	356.000 m ³	33,43%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021	1.065.000 m ³	100,00%

(2) Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

FÜR DAS JAHR

2 0 2 0

	2 0 2 0
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-177.684 €
Nettokosten	-177.684 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Unterdeckung aus 2014 - 2016	-16.405 € 33,33%
	-5.468 €
Gebührenfähige Nettokosten	-183.152 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	269.572 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	86.420 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

Bemessungseinheiten 2019	612.000 m ²	33,28%
Bemessungseinheiten 2020	613.000 m ²	33,33%
Bemessungseinheiten 2021	614.000 m ²	33,39%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021	1.839.000 m ²	100,00%

(2) Ergebnis des Jahres 2020 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Anlagen zur Nachkalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2019	2020
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	3.276.164	3.299.881
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	434.464	413.447
Auflösungsrest Beiträge	509.096	499.172
Zinsbasis		2.359.933
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		82.598

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2019	2020
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		2.864.067
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		100.242
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	287.342	272.779
Auflösungsrest Kostenersatz	82.482	76.015
Zinsbasis		200.812
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		7.028

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 9	2 0 2 0
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	238.774	223.800
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	27.971	25.623
Auflösungsrest Beiträge	37.126	34.168
Zinsbasis		168.843
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		5.910

zur Berechnung der Straßentwässerung	2 0 1 9	2 0 2 0
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		204.490
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		7.157
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	19.047	17.989
Zinsbasis		18.518
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		648

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 9	2 0 2 0
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	693.624	673.112
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	649.906	630.934
Auflösungsrest Beiträge	107.822	102.659
Zinsbasis		-62.293
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.180

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2019	2020
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.065.404	1.033.802
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	978.171	949.830
Auflösungsrest Beiträge	165.537	157.746
Zinsbasis		-76.039
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.661

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2019	2020
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		85.603
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		2.996
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	102.732	99.718
Zinsbasis		101.225
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		3.543

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 9	2 0 2 0
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	46.851	44.248
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	7.276	6.741
Zinsbasis		38.541
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		1.349

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 1 9	2 0 2 0
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.371.424	1.074.559
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	186.021	141.528
Zinsbasis		1.059.217
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		37.073

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2 0 1 9	2 0 2 0
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		1.222.992
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		42.805

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2019		2020		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

I. KANALBEREICH

Mischwasserbereich:

· MW-Kanalisation Nordheim	2.641.101		6.839.933	155.613	2.485.488	
· MW-Kanalisation Nordhausen	185.154		1.075.303	18.367	166.787	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	12.523		93.458	1.497	42.733	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordhausen	34.641		74.399	1.863	32.778	
· MW-Regenüberlaufbecken Grundstücke	7.273		7.273	0	7.273	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordheim	318.674		1.087.725	17.696	300.978	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordhausen	75.398		286.857	9.196	66.202	
· bewegliches Vermögen	1.400		2.366	280	1.120	
· Anlagen im Bau	0		0	0	0	
MW-Bereich	61,57%	3.276.164	61,11%	9.467.314	204.512	3.103.359

modifizierter Mischwasserbereich:

· mod. MW-Kanalisation Nordheim	144.614		321.377	8.035	136.579	
· mod. MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	45.859		101.914	2.548	43.311	
· mod. MW-Regenbecken	48.301		143.714	4.391	43.910	
modifizierter MW-Bereich	4,49%	238.774	4,41%	567.005	14.974	223.800

Schmutzwasserbereich:

· SW-Kanalisation Nordheim	676.896		757.900	19.815	657.081	
· SW-Kanalisation Nordhausen	16.728		27.887	697	16.031	
SW-Bereich	13,04%	693.624	13,25%	785.787	20.512	673.112

Regenwasserbereich:

· RW-Kanalisation Nordheim	1.027.318		1.151.549	30.141	997.177	
· RW-Regenbecken	38.086		48.191	1.461	36.625	
RW-Bereich	20,02%	1.065.404	20,36%	1.199.740	31.602	1.033.802

modifizierter Regenwasserbereich:

· mod. RW-Kanalisation Nordheim	46.851		104.011	2.603	44.248	
modifizierter RW-Bereich	0,88%	46.851	0,87%	104.011	2.603	44.248

Kanalbereich	100,00%	5.320.817	100,00%	12.123.857	274.203	5.078.321
---------------------	----------------	------------------	----------------	-------------------	----------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2019		2020		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

II. KLÄRBEREICH

· Beteiligung an Kläranlage "Heilbronn"		1.371.424		3.724.636	102.248	1.074.559
· Anlagen im Bau		5.865		7.672	0	7.672
Kläranlage	100,00%	1.377.289	84,63%	3.732.308	102.248	1.082.231
· Beteiligung am MW-Sammler "Heilbronn"		0		364.150	7.888	196.522
MW-Sammler	0,00%	0	15,37%	364.150	7.888	196.522
Klärbereich	100,00%	1.377.289	100,00%	4.096.458	110.136	1.278.753

Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	6.698.106	100,00%	16.220.315	384.339	6.357.074
davon:						
Mischwasserbereich	48,91%	3.276.164	51,91%	9.831.464	212.400	3.299.881
modifizierter Mischwasserbereich	3,56%	238.774	3,52%	567.005	14.974	223.800
Schmutzwasserbereich	10,36%	693.624	10,59%	785.787	20.512	673.112
Regenwasserbereich	15,91%	1.065.404	16,26%	1.199.740	31.602	1.033.802
modifizierter Regenwasserbereich	0,70%	46.851	0,70%	104.011	2.603	44.248
Kläranlage	20,56%	1.377.289	17,02%	3.732.308	102.248	1.082.231

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 1 9	2 0 2 0		
	Auflösungs- rest in €	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse MW-Kanalisation	20.954	217.887	953	20.001
· Landeszuschüsse MW-Regenbecken	26.923	168.284	3.709	23.214
· fiktive MW-Zuschüsse	257.066	395.496	9.888	247.178
· Ausgleichstockzuschüsse	47.039	47.039	0	47.039
· MW-Grundstücksanschlusskostenersätze	82.482	258.613	6.467	76.015
MW-Bereich	434.464	1.087.319	21.017	413.447
modifizierter Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse mod. MW-Kanalisation	0	0	0	0
· Landeszuschüsse mod. MW-Regenbecken	27.971	42.255	2.348	25.623
modifizierter MW-Bereich	27.971	42.255	2.348	25.623
Schmutzwasserbereich:				
· Landeszuschüsse SW-Kanalisation	14.064	22.991	575	13.489
· fiktive SW-Zuschüsse	635.842	700.673	18.397	617.445
SW-Bereich	649.906	723.664	18.972	630.934
Regenwasserbereich:				
· fiktive RW-Zuschüsse	978.171	1.078.701	28.341	949.830
RW-Bereich	978.171	1.078.701	28.341	949.830
modifizierter Regenwasserbereich:				
· mod. RW-Kanalisation	0	0	0	0
modifizierter RW-Bereich	0	0	0	0
Kanalbereich	2.090.512	2.931.939	70.678	2.019.834
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
Kläranlage	0	0	0	0
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
MW-Sammler	0	0	0	0
Klärbereich	0	0	0	0
Abwasserbeseitigung gesamt	2.090.512	2.931.939	70.678	2.019.834
davon:				
Mischwasserbereich	434.464	1.087.319	21.017	413.447
modifizierter Mischwasserbereich	27.971	42.255	2.348	25.623
Schmutzwasserbereich	649.906	723.664	18.972	630.934
Regenwasserbereich	978.171	1.078.701	28.341	949.830
modifizierter Regenwasserbereich	0	0	0	0
Kläranlage	0	0	0	0

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 9			2 0 2 0		
	Auflösungs- rest in €			Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Kanalbeiträge	826.857			2.647.328	52.966	774.782
<u>aufgeteilt auf:</u>						
· MW-Bereich	61,57%	509.096	61,11%	1.617.782	32.367	473.468
· mod. MW-Bereich	4,49%	37.126	4,41%	116.747	2.336	34.168
· SW-Bereich	13,04%	107.822	13,25%	350.771	7.018	102.659
· RW-Bereich	20,02%	165.537	20,36%	538.996	10.784	157.746
· mod. RW-Bereich	0,88%	7.276	0,87%	23.032	461	6.741
Kanalbeiträge	100,00%	826.857	100,00%	2.647.328	52.966	774.782
Klärbeiträge		186.021		1.753.545	19.181	167.232
<u>aufgeteilt auf:</u>						
· Kläranlagen	100,00%	186.021	84,63%	1.484.025	16.233	141.528
· MW-Sammler	0,00%	0	15,37%	269.520	2.948	25.704
Klärbeiträge	100,00%	186.021	100,00%	1.753.545	19.181	167.232
Abwasserbeiträge gesamt		1.012.878		4.400.873	72.147	942.014
davon:						
Mischwasserbereich		509.096		1.887.302	35.315	499.172
modifizierter Mischwasserbereich		37.126		116.747	2.336	34.168
Schmutzwasserbereich		107.822		350.771	7.018	102.659
Regenwasserbereich		165.537		538.996	10.784	157.746
modifizierter Regenwasserbereich		7.276		23.032	461	6.741
Kläranlage		186.021		1.484.025	16.233	141.528



NORDHEIM

**NACHKALKULATION DER
ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2021**

Stand: 01/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung.....	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
	c) Grundstücksanschlusskosten	6
I.4.	Straßenentwässerungsanteil.....	8
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über die ermittelten Jahresergebnisse 2021	11
	Teilergebnisrechnung 2021	12
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	14
	Kostenverteilung	17
	Ermittlung der Ergebnisse der	
	Schmutzwasserbeseitigung.....	18
	Niederschlagswasserbeseitigung	19
	Anlagen zur Nachkalkulation:	
	Feststellung der kalkulatorischen Verzinsung	
	1. des Mischwasserbereichs.....	21
	2. des modifizierten Mischwasserbereichs	22
	3. des Schmutzwasserbereichs.....	23
	4. des Regenwasserbereichs	24
	5. des modifizierten Regenwasserbereichs.....	25
	6. der Kläranlage anteilig.....	26
	Berechnungsgrundlagen.....	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Nordheim hat uns mit der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung im Jahr 2021 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Nachkalkulation haben wir von der Verwaltung die Teilergebnisrechnung und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde des Jahres 2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Herrmann und Herrn Schmidt von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 15. Januar 2024

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresabschlüsse hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im nachzukalkulierenden Jahr 2021 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Teilergebnisrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Nordheim wendet schon immer die Restwertmethode an. Im Jahr 2021 betrug der Satz für die Anlagekapitalverzinsung in der Abwasserbeseitigung = **3,50 %**.

c) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Die Gemeinde hat bis 1997 diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Dies bedeutet, dass die bereits über Kostenersatz finanzierten Grundstücksanschlusskosten den Gebührenzahler nicht noch einmal über die Gebühr belasten dürfen. Deshalb wurden die entsprechenden Grundstücksanschlusskostenersätze in dieser Kalkulation von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile ist zu beachten, dass diese Grundstücksanschlusskosten nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die allgemeinen Kanalkosten um diesen Anteil reduziert.

I.4. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordheim erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Die Gemeinde Nordheim hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung nach der Dreikanalmethode beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **24 %**. Dieser Wert wird in der vorliegenden Kalkulation als Straßenentwässerungsanteil von den kalkulatorischen Kosten des Mischsystems abgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Teile der Gemeinde Nordheim werden auch im sogenannten modifizierten Mischsystem entwässert. Hierbei gelangt einerseits das Schmutz- und Hofflächenwasser der Grundstücke und andererseits das Oberflächenwasser der Straßen in den Kanal. Das Dachflächenwasser der Grundstücke in solchen modifizierten Gebieten wird über das modifizierte Regenwassersystem abgeleitet. Da in dieses kein Straßenwasser gelangt, ist hier kein Abzug eines Straßenentwässerungsanteils notwendig.

Bei der vereinfachten Annahme einer Halbierung des Grundstücksoberflächenwasseranteils ergibt sich, in Anlehnung an die Straßenentwässerungsanteilsberechnung der Gemeinde Nordheim, ein Straßenentwässerungsanteil an den modifizierten Mischwasserkanälen von **28 %**.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **24 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen. Als Konsequenz aus dieser Berechnung ergibt sich bei den bereits erläuterten modifizierten Mischwasserkanälen ein Wert von **26 %**.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen).

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

II. NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG**JAHRESERGEBNISSE****2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2021
der Schmutzwasserbeseitigung	60.567 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	4.084 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	64.651 €

Straßenentwässerunganteil 2021	-120.761 €
--------------------------------	------------

Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw. -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

**gebührenrechtliche Ergebnisse
des Bemessungszeitraums 2019 - 2021**

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2019	2020	2021	Bemessungszeitraum 2019 - 2021
der Schmutzwasserbeseitigung	163.712 €	166.836 €	60.567 €	391.115 €
der Niederschlagswasserbeseitigung	100.487 €	86.420 €	4.084 €	190.991 €
der gesamten Abwasserbeseitigung	264.199 €	253.256 €	64.651 €	582.106 €

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

2021

Kosten

Bezeichnung	Ansatz lt. Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2021 in €	davon					
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:								
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anl.	(1) 289.000	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung d. sonst. unbewegl. Vermögens	(1) 0	209.182	209.182	0	0	0	0	0
Unterhaltung des bew. Vermögens < 1.000 €	(1) 0	245	122	123	0	0	0	0
Unterhaltung bewegliches Vermögen	(3) 0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb v. geringw. Vermögensgegenständen	(2) 500	21	11	1	2	4	0	3
Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anl.	(1) 0	426	0	0	0	0	0	426
Bewirtschaftung Strom	(1) 1.500	1.224	1.224	0	0	0	0	0
Leistungsvergütung an Unternehmer	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	(3) 10.600	48.311	29.180	2.097	6.551	10.063	420	0
Vermischte Ausgaben	(2) 0	0	0	0	0	0	0	0
Kostenbeiträge für Kläranlage Heilbronn	(1) 329.000	312.607	21.882	0	0	0	0	290.725
Versicherungen	(3) 0	5	3	0	1	1	0	0
Innere Verr. innerh. des VWH (Bauhof)	(3) 7.500	17.315	10.458	751	2.348	3.607	151	0
Zwischensumme Betriebsaufwendungen mit STEA	638.100	589.336	272.062	2.972	8.902	13.675	571	291.154
ohne Straßenentwässerung:								
Aufwendungen für Komm.ONE	(2) 5.300	2.905	1.504	101	317	487	20	476
Aufwand für Sach- u. Dienstl. (Kalkulationen)	(2) 5.300	4.284	2.216	150	467	718	30	703
Innere Verr. innerh. des VWH (Verwaltung)	(2) 37.000	60.738	31.425	2.120	6.627	10.180	425	9.961
Summe Betriebsaufwendungen	685.700	657.263	307.207	5.343	16.313	25.060	1.046	302.294
Kalkulatorische Kosten:								
- Abschreibungen lt. Berechnungsgrdl.:								
· MW-Bereich	218.202	209.551	209.551					
· mod. MW-Bereich	14.974	14.974		14.974				
· SW-Bereich	6.985	20.512			20.512			
· RW-Bereich	10.614	31.602				31.602		
· mod. RW-Bereich	2.603	2.603					2.603	
· Kläranlage	115.716	101.308						101.308
Summe Abschreibungen	369.094	380.550	209.551	14.974	20.512	31.602	2.603	101.308
- Verzinsung:								
· MW-Bereich laut Anlage 1	75.049	80.904	80.904					
· mod. MW-Bereich laut Anlage 2	5.234	5.566		5.566				
· SW-Bereich laut Anlage 3	190	-2.069			-2.069			
· RW-Bereich laut Anlage 4	988	-2.523				-2.523		
· mod RW-Bereich laut Anlage 5	1.215	1.275					1.275	
· Kläranlage laut Anlage 6	47.224	31.183						31.183
Summe Verzinsung	129.900	114.336	80.904	5.566	-2.069	-2.523	1.275	31.183
Summe kalkulatorische Kosten	498.994	494.886	290.455	20.540	18.443	29.079	3.878	132.491
Summe Kosten	1.184.694	1.152.149	597.662	25.883	34.756	54.139	4.924	434.785

(1) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISRECHNUNG

2 0 2 1

Erlöse

Bezeichnung	Ansatz lt. Vorkalk. 11/2018 in €	Ergebnis 2 0 2 1 in €	davon						
			MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €	
Betriebserträge:									
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte (1)	0	1.417	1.417	0	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	1.417	1.417	0	0	0	0	0	0
Auflösung:									
- Auflösung der Zuschüsse lt. Berechnungsgrundlage:									
· MW-Bereich	21.670	21.017	21.017						
· mod. MW-Bereich	2.348	2.348		2.348					
· SW-Bereich	5.445	18.972			18.972				
· RW-Bereich	7.353	28.341				28.341			
· mod. RW-Bereich	0	0					0		
· Kläranlage	0	0						0	0
Summe Zuschussauflösung	36.816	70.678	21.017	2.348	18.972	28.341	0	0	0
- Auflösung der Beiträge lt. Berechnungsgrundlage:									
· MW-Bereich	49.457	32.890	32.890						
· mod. MW-Bereich	3.393	2.144		2.144					
· SW-Bereich	2.883	6.699			6.699				
· RW-Bereich	4.337	10.290				10.290			
· mod. RW-Bereich	660	430					430		
· Kläranlage	17.336	15.872							15.872
Summe Beitragsauflösung	78.066	68.325	32.890	2.144	6.699	10.290	430	430	15.872
Summe Auflösungen	114.882	139.003	53.907	4.492	25.671	38.631	430	430	15.872
Summe Erlöse	114.882	140.420	55.324	4.492	25.671	38.631	430	430	15.872

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 1

	2 0 2 1
Kosten	1.152.149
./. Erlöse	-140.420
Nettokosten	1.011.729

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	272.062
./. reine Betriebserträge	-1.417
daraus Straßenentwässerungsanteil	13,5% 270.645 -36.537

- aus den Betriebsaufwendungen des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	2.972
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	26,0% 2.972 -773

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	13.675
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0% 13.675 -3.692

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	291.154
./. reine Betriebserträge	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	1,2% 291.154 -3.494

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	209.551
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-17.449
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	97.726
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-6.695
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-21.017
./. enth. Grundstücksanschlusskostenersätze laut Ber.grundlagen Ziff. 2	6.467
daraus Straßenentwässerungsanteil	24,0% 268.583 -64.460

- aus den kalkulatorischen Kosten des modifizierten Mischwasserbereichs (mMW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:	
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung	14.974
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1	-1.058
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 2	6.715
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 2	-611
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung	-2.348
daraus Straßenentwässerungsanteil	28,0% 17.672 -4.948

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2 0 2 1

2 0 2 1

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		31.602	
· ./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Ber.grundlagen Ziff. 1		-3.014	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		2.882	
· ./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 4		-3.437	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		-28.341	
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	-308	0

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut Teilergebnisrechnung		101.308	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 6		35.837	
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnisrechnung		0	
daraus Straßenentwässerungsanteil	5,0%	137.145	-6.857

Summe Straßenentwässerungsanteil		-120.761	
---	--	-----------------	--

Gebührenfähige Kosten		890.968	
------------------------------	--	----------------	--

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISRECHNUNG****2021**

Bezeichnung	Ergebnis 2021 in €	davon					
		MW- Bereich in €	mod. MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	mod. RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	657.263	307.207	5.343	16.313	25.060	1.046	302.294
abzügl. Summe Betriebsserträge	-1.417	-1.417	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-44.496	-36.537	-773	0	-3.692	0	-3.494
Betriebsaufwendungen netto	611.350	269.253	4.570	16.313	21.368	1.046	298.800
Summe kalkulatorische Kosten	494.886	290.455	20.540	18.443	29.079	3.878	132.491
abzügl. Summe Auflösungen	-139.003	-53.907	-4.492	-25.671	-38.631	-430	-15.872
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-76.265	-64.460	-4.948	0	0	0	-6.857
Kalkulatorische Kosten netto	279.618	172.088	11.100	-7.228	-9.552	3.448	109.762
Summe Kosten netto	890.968	441.341	15.670	9.085	11.816	4.494	408.562

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG FÜR DAS JAHR 2021

	2021
Summe SW-Anteil an den Nettokosten	-626.748 €
Nettokosten	-626.748 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Überdeckung aus 2014 - 2016 236.667 € 33,43%	79.118 €
Gebührenfähige Nettokosten	-547.630 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	608.197 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	60.567 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

Bemessungseinheiten 2019	354.000 m ³	33,24%
Bemessungseinheiten 2020	355.000 m ³	33,33%
Bemessungseinheiten 2021	356.000 m ³	33,43%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021	1.065.000 m ³	100,00%

(2) Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
FÜR DAS JAHR
2 0 2 1

	2 0 2 1
Summe RW-Anteil an den Nettokosten	-264.219 €
Nettokosten	-264.219 €
In Kalkulation des Bemessungszeitraums 2019 - 2021 zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresergebnisse: ⁽¹⁾	
- Unterdeckung aus 2014 - 2016	-16.405 € 33,39%
Gebührenfähige Nettokosten	-269.697 €
Tatsächliche Gebühreneinnahmen	273.781 €
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+) ⁽²⁾	4.084 €

(1) Der dem einzelnen Jahr zuzuordnende Ausgleichsbetrag wird nach dem Verhältnis der für die einzelnen Jahre prognostizierten Bemessungseinheiten ermittelt.

Bemessungseinheiten 2019	612.000 m ²	33,28%
Bemessungseinheiten 2020	613.000 m ²	33,33%
Bemessungseinheiten 2021	614.000 m ²	33,39%
gesamt Bemessungszeitraum 2019 - 2021	<u>1.839.000 m²</u>	<u>100,00%</u>

(2) Ergebnis des Jahres 2021 aus dem Bemessungszeitraum 2019 - 2021:

Bei einem mehrjährigen Bemessungszeitraum ist nicht das einzelne Jahresergebnis, sondern die sich am Ende des Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebende Kostenüber- bzw -unterdeckung maßgebend für den Gebührenaussgleich (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Anlagen zur Nachkalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	3.299.881	3.090.329
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	413.447	392.430
Auflösungsrest Beiträge	499.172	462.052
Zinsbasis		2.311.555
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		80.904

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		2.792.167
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		97.726
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	272.779	255.330
Auflösungsrest Kostenersätze	76.015	69.548
Zinsbasis		191.273
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		6.695

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	223.800	208.826
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	25.623	23.275
Auflösungsrest Beiträge	34.168	31.482
Zinsbasis		159.039
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		5.566

zur Berechnung der Straßentwässerung	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		191.864
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		6.715
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	17.989	16.931
Zinsbasis		17.460
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		611

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 2 0	2 0 2 1
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	673.112	652.600
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	630.934	611.962
Auflösungsrest Beiträge	102.659	98.362
Zinsbasis		-59.103
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.069

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.033.802	1.002.200
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	949.830	921.489
Auflösungsrest Beiträge	157.746	151.097
Zinsbasis		-72.080
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		-2.523

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		82.342
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		2.882
Anteil Grundstücksanschlusskosten		
Restbuchwert Ausgaben	99.718	96.704
Zinsbasis		98.211
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		3.437

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MODIFIZIERTER REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Verzinsung	2 0 2 0	2 0 2 1
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	44.248	41.645
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	6.741	6.311
Zinsbasis		36.421
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		1.275

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Verzinsung	2020	2021
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	1.074.559	973.252
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau	0	0
Auflösungsrest Beiträge	141.528	124.387
Zinsbasis		890.948
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		31.183

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2020	2021
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		1.023.906
kalkulatorischer Zinssatz		3,50%
Verzinsung in €		35.837

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		2021		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €

I. KANALBEREICH

Mischwasserbereich:

· MW-Kanalisation Nordheim	2.485.488		6.839.933	153.576	2.331.912	
· MW-Kanalisation Nordhausen	166.787		1.075.303	16.944	149.843	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	42.733		93.458	2.108	40.625	
· MW-Grundstücksanschlüsse Nordhausen	32.778		74.399	1.863	30.915	
· MW-Regenüberlaufbecken Grundstücke	7.273		7.273	0	7.273	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordheim	300.978		1.087.725	17.696	283.282	
· MW-Regenüberlaufbecken Nordhausen	66.202		286.857	9.196	57.005	
· bewegliches Vermögen	1.120		2.366	280	840	
· Anlagen im Bau	0		4.352	0	4.352	
MW-Bereich	61,11%	3.103.359	60,40%	9.471.666	201.663	2.906.047

modifizierter Mischwasserbereich:

· mod. MW-Kanalisation Nordheim	136.579		321.377	8.035	128.544	
· mod. MW-Grundstücksanschlüsse Nordheim	43.311		101.914	2.548	40.763	
· mod. MW-Regenbecken	43.910		143.714	4.391	39.519	
modifizierter MW-Bereich	4,41%	223.800	4,34%	567.005	14.974	208.826

Schmutzwasserbereich:

· SW-Kanalisation Nordheim	657.081		757.900	19.815	637.266	
· SW-Kanalisation Nordhausen	16.031		27.887	697	15.334	
SW-Bereich	13,25%	673.112	13,56%	785.787	20.512	652.600

Regenwasserbereich:

· RW-Kanalisation Nordheim	997.177		1.151.549	30.141	967.036	
· RW-Regenbecken	36.625		48.191	1.461	35.164	
RW-Bereich	20,36%	1.033.802	20,83%	1.199.740	31.602	1.002.200

modifizierter Regenwasserbereich:

· mod. RW-Kanalisation Nordheim	44.248		104.011	2.603	41.645	
modifizierter RW-Bereich	0,87%	44.248	0,87%	104.011	2.603	41.645

Kanalbereich	100,00%	5.078.321	100,00%	12.128.209	271.354	4.811.318
---------------------	----------------	------------------	----------------	-------------------	----------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		2021		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €

II. KLÄRBEREICH

· Beteiligung an Kläranlage "Heilbronn"		1.074.559		3.724.636	101.308	973.252
· Anlagen im Bau		7.672		7.672	0	7.672
Kläranlage	84,63%	1.082.231	83,87%	3.732.308	101.308	980.924
· Beteiligung am MW-Sammler "Heilbronn"		196.522		364.150	7.888	188.634
MW-Sammler	15,37%	196.522	16,13%	364.150	7.888	188.634
Klärbereich	100,00%	1.278.753	100,00%	4.096.458	109.196	1.169.558

Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	6.357.074	100,00%	16.224.667	380.550	5.980.876
davon:						
Mischwasserbereich	51,91%	3.299.881	51,74%	9.835.816	209.551	3.094.681
modifizierter Mischwasserbereich	3,52%	223.800	3,49%	567.005	14.974	208.826
Schmutzwasserbereich	10,59%	673.112	10,91%	785.787	20.512	652.600
Regenwasserbereich	16,26%	1.033.802	16,76%	1.199.740	31.602	1.002.200
modifizierter Regenwasserbereich	0,70%	44.248	0,70%	104.011	2.603	41.645
Kläranlage anteilig	17,02%	1.082.231	16,40%	3.732.308	101.308	980.924

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2020	2021		
	Auflösungs- rest in €	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse MW-Kanalisation	20.001	217.887	953	19.048
· Landeszuschüsse MW-Regenbecken	23.214	168.284	3.709	19.505
· fiktive MW-Zuschüsse	247.178	395.496	9.888	237.290
· Ausgleichstockzuschüsse	47.039	47.039	0	47.039
· MW-Grundstücksanschlusskostenersätze	76.015	258.613	6.467	69.548
MW-Bereich	413.447	1.087.319	21.017	392.430
modifizierter Mischwasserbereich:				
· Landeszuschüsse mod. MW-Kanalisation	0	0	0	0
· Landeszuschüsse mod. MW-Regenbecken	25.623	42.255	2.348	23.275
modifizierter MW-Bereich	25.623	42.255	2.348	23.275
Schmutzwasserbereich:				
· Landeszuschüsse SW-Kanalisation	13.489	22.991	575	12.914
· fiktive SW-Zuschüsse	617.445	700.673	18.397	599.048
SW-Bereich	630.934	723.664	18.972	611.962
Regenwasserbereich:				
· fiktive RW-Zuschüsse	949.830	1.078.701	28.341	921.489
RW-Bereich	949.830	1.078.701	28.341	921.489
modifizierter Regenwasserbereich:				
· mod. RW-Kanalisation	0	0	0	0
modifizierter RW-Bereich	0	0	0	0
Kanalbereich	2.019.834	2.931.939	70.678	1.949.156
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
Kläranlage	0	0	0	0
· anteilige Landeszuschüsse	0	0	0	0
MW-Sammler	0	0	0	0
Klärbereich	0	0	0	0
Abwasserbeseitigung gesamt	2.019.834	2.931.939	70.678	1.949.156
davon:				
Mischwasserbereich	413.447	1.087.319	21.017	392.430
modifizierter Mischwasserbereich	25.623	42.255	2.348	23.275
Schmutzwasserbereich	630.934	723.664	18.972	611.962
Regenwasserbereich	949.830	1.078.701	28.341	921.489
modifizierter Regenwasserbereich	0	0	0	0
Kläranlage anteilig	0	0	0	0

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 0			2 0 2 1		
	Auflösungs- rest in €			Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
Kanalbeiträge	774.782			2.647.328	49.401	725.382
aufgeteilt auf:						
· MW-Bereich	61,11%	473.468	60,40%	1.598.986	29.838	438.130
· mod. MW-Bereich	4,41%	34.168	4,34%	114.894	2.144	31.482
· SW-Bereich	13,25%	102.659	13,56%	358.978	6.699	98.362
· RW-Bereich	20,36%	157.746	20,83%	551.438	10.290	151.097
· mod. RW-Bereich	0,87%	6.741	0,87%	23.032	430	6.311
Kanalbeiträge	100,00%	774.782	100,00%	2.647.328	49.401	725.382
Klärbeiträge		167.232		1.753.545	18.924	148.309
aufgeteilt auf:						
· Kläranlagen	84,63%	141.528	83,87%	1.470.698	15.872	124.387
· MW-Sammler	15,37%	25.704	16,13%	282.847	3.052	23.922
Klärbeiträge	100,00%	167.232	100,00%	1.753.545	18.924	148.309
Abwasserbeiträge gesamt		942.014		4.400.873	68.325	873.691
davon:						
Mischwasserbereich		499.172		1.881.833	32.890	462.052
modifizierter Mischwasserbereich		34.168		114.894	2.144	31.482
Schmutzwasserbereich		102.659		358.978	6.699	98.362
Regenwasserbereich		157.746		551.438	10.290	151.097
modifizierter Regenwasserbereich		6.741		23.032	430	6.311
Kläranlage anteilig		141.528		1.470.698	15.872	124.387

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - vom 23. Februar 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwassersatzung- vom 18. November 2015, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023, beschlossen:

§1

§ 42 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m ³ Abwasser | 1,65 EUR. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m ² versiegelte Fläche | 0,37 EUR. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Nordheim, den 23. Februar 2024

Schick
Bürgermeister